

**STADTGEMEINDEAMT  
STRASSBURG**  
POLITISCHER BEZIRK ST.VEIT/GLAN  
KÄRNTEN



**KÄRNTEN**

9341 Strassburg, den 03.01.2022  
telefon 04266/2236  
fax 04266/2395  
e-mail [strassburg@ktn.gde.at](mailto:strassburg@ktn.gde.at)  
homepage [www.strassburg.at](http://www.strassburg.at)

Zahl: **004-3/2021/5-ho/R**  
Betreff: **Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg  
am Dienstag, d. 21.12.2021 um 19.00 Uhr**

## **Niederschrift**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg am **Dienstag, d. 21.12.2021 um 19.00 Uhr** im Stadtgemeindeamt Strassburg.

**Anwesende:** Bgm. Franz Pirolt, Vbgm. Oskar Gruber, Vbgm. Emilis Selinger, StRt Karl Sabitzer, GR Christian Haberl MSc, StRt Ewald Stoderschnig, GR Simone Wachernig, GR Michael Plesiutchnig, GR Stephan Liebhart, GR Verena Schliezer BA, GR Georg Kraßnitzer, GR Gernot Lachowitz, GR Anton Ruhdorfer, GR Maria Magdalena Glanzer, GR Edwin Lassernig, E-GR Hannes Schlintl, GR Maximilian Schlintl, E-GR Jennifer Wachernig, GR Mag. Peter Leitgeb

**Entschuldigungen:** GR Florian Buchhäusl, GR Stefan Brandstätter

**weitere anwesend:** Helmut Hoi, Amtsleiter  
Johannes Robinig, Schriftführer

### **1) Begrüßung und Eröffnung**

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg.

Diese Sitzung ist öffentlich, sofern nicht während des Sitzungsverlaufes anders lautende Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gem. den Bestimmungen der K-AGO (Allg. Gemeindeordnung i.d.g.F.) einberufen.

## **2) Nachwahl Ausschussmitglieder gem. § 26 K-AGO**

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Herr StRt DI (FH) Spendier Mario hat mit Eingabe vom 06.11.2021 sein Mandat als Gemeinderat sowie Stadtratsmitglied zurückgelegt, möchte auch nicht mehr als Ersatzmitglied aufscheinen und ersucht die Streichung aus dem Wahlvorschlag.

Als nächstgereihtes Ersatzmitglied der ÖVP rückt Herr Mag. Peter Leitgeb in den Gemeinderat nach.

Die Nachwahl der Ausschussmitglieder erfolgt aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei (ÖVP). Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag werden im Rahmen dieser Sitzung geleistet.

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, erklärt aufgrund des eingebrachten Nachwahlvorschlages nachstehende Mitglieder der ÖVP in den Ausschüssen **für gewählt**.

Kontrollausschuss (unverändert)

Lassernig Edwin, Schlintl Maximilian

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Umwelt

Plesiutchnig Michael, Mag. Leitgeb Peter

Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit

Schliezer Verena BA, Stoderschnig Ewald

Ausschuss für Angelegenheiten der Wirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr

Obmann: Ruhdorfer Anton, Mitglied: Selinger Emilis

## **3) Nachwahl Stadtrat- und Stadtratsersatzmitglied gem. § 24 K-AGO und Angelobung Stadtratsersatzmitglied gem. § 21 K-AGO**

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Aufgrund der vorliegenden Mandatsverzichtserklärung des Herrn DI (FH) Spendier Mario ist für das frei gewordene Stadtratsmitglied eine Nachwahl erforderlich.

Die Nachwahl erfolgt aufgrund des Wahlvorschlages der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei (ÖVP). Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag wurden im Rahmen dieser Sitzung geleistet.

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, erklärt aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages (Vorschlagsrecht der ÖVP) **Herrn Stoderschnig Ewald, geb. 22.01.1980 als Mitglied des Stadtrates und Frau Schliezer Verena, geb. 08.07.1989 als sein Ersatzmitglied für gewählt**.

Das neu gewählte Stadtratsersatzmitglied, Frau Schliezer Verena, legt vor dem Gemeinderat das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

**Gelöbnis:**

**„Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“**

Bgm. Franz Pirolt bringt nachstehende Anträge gem. § 41 Abs. 3 K-AGO dem Gemeinderat zur Kenntnis:



## Die Freiheitlichen in Straßburg

Straßburg, am 21. Dezember 2021

An den

Stadt- und Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg

Die Gemeinderatsmitglieder der Freiheitlichen in Straßburg stellen gem. § 41 Abs. 3 der K - AGO folgenden selbständigen Antrag:

### **Die im Jahr 1993 beschlossene Alternativenergieförderung zu evaluieren und der technischen Entwicklung anzupassen**

**Alternativenergie-Anlagenförderung**

#### **gem. GR-Sitzung vom 22.12.1993**

- Förderung in Höhe von 15% der gewährten Landesförderung
- gültig für Förderungsanträge ab 01.01.1994
- Voraussetzung - Vorlage eines Nachweises für die bereits erhaltene Landesförderung (Abteilung 11 - Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau)



*Diese Richtlinien gelten nicht für gewerblich genutzte Anlagen!*

Es sind der Bund, die Länder und die Gemeinden angehalten, auf nachwachsende Energiegewinnung und Energieeinsparung zu achten. Straßburg hat nunmehr bereits seit beinahe 30 Jahren ein Fördermodell, das in der derzeitigen Fassung ein wenig in die Jahre gekommen ist. Darum stellen die unterzeichnenden Fraktionsmitglieder der Freiheitlichen in Straßburg folgenden Antrag:

Das derzeitige Fördermodell aufzubereiten und mit den Förderrichtlinien des Landes Kärnten abzustimmen und gegebenenfalls anzupassen. Des weiteren die technische Weiterentwicklung zu berücksichtigen und ebenfalls auf eine Förderfähigkeit hin zu beurteilen. Des weiteren wäre zu bewerten, ob die freiwerdenden Mittel aus der KEM – Mitgliedschaft, welche wir per 31. Dezember auslaufen lassen, das sind rund 2.500 Euro, eine Erhöhung des Fördersatzes aliquot zur Landesförderung ermöglichen. So verbleiben diese Finanzmittel direkt und unbürokratisch bei unseren Straßburger Bürgern oder Antragstellern. Diese Förderung soll auch weiterhin nur für Antragsteller in „haushaltsüblicher Größe“ bereitgestellt werden.

Die Fraktionsmitglieder:

*Handwritten signatures:*  
 Glanzer M.  
 ...

*Handwritten signature:*  
 ...  
 ...

*Handwritten signature:*  
 ...

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Umwelt zur Beratung zugewiesen.



An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg

Die Fraktion der sozialdemokratischen Gemeinderäte der Stadtgemeinde Straßburg stellt gemäß § 41 K-AGO folgenden selbständigen Antrag:

### **„Alternativenergie-Anlagenförderung“ – Erweiterung der Fördermöglichkeiten um Solar- und Photovoltaikanlagen**

Die „Alternativenergie-Anlagenförderung“ der Stadtgemeinde Straßburg ist schon etwas in die Jahre gekommen. Sie wurde nämlich schon knapp vor 28 Jahren im Straßburger Gemeinderat beschlossen. Schon damals war das Thema „Raus aus fossilen Brennstoffen“. Die genauen Inhalte dieser Förderung sollte im Zuge einer Ausschusssitzung angepasst und um folgende Fördermöglichkeiten erweitert werden:

- Förderung von thermischen Solaranlagen
- Förderung von Photovoltaikanlagen

Mit der Bitte um Zuweisung an den entsprechenden Ausschuss.

Die sozialdemokratischen Gemeinderäte:

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is clearly legible as "Christian Reibel". The second signature is more stylized and less legible.

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Umwelt zur Beratung zugewiesen.

Ortsorganisation  
Straßburg

An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg

Die Fraktion der sozialdemokratischen Gemeinderäte der Stadtgemeinde Straßburg stellt gemäß § 41 K-AGO folgenden selbständigen Antrag:

### **Errichtung Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Stadtgemeinde Straßburg**

Im kommunalen Bereich bestehen hohe Potentiale für die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung, da Strombedarf und –erzeugung regelmäßig während der Tagesstunden zusammenfallen. Beispiele dafür sind das Gemeindeamt, der Bauhof, Feuerwehrhäuser, Freizeitanlagen oder das Schulgebäude. Aber auch der Stromverbrauch in den Abend-/Nachtstunden (z.B. Straßenbeleuchtung) kann durch die Nutzung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (EEG) verringert werden. Diese Energiegemeinschaften machen es möglich, den eigens erzeugten Sonnenstrom zu 100% selbst zu verbrauchen, indem der Überschuss aus der Photovoltaikanlage einer anderen Anlage gutgeschrieben werden kann.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Stadtgemeinde Straßburg würde somit nicht nur die jährlichen Stromkosten wesentlich senken, sondern leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Energiezukunft.

Finanzierung: Bis zu 100% Förderung möglich  
Bitte um Zuweisung an den zuständigen Ausschuss.

Die sozialdemokratischen Gemeinderäte:

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is clearly legible as 'Christian Jochel'. The second signature is more stylized and less legible.

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Umwelt zur Beratung zugewiesen.



## Die Freiheitlichen in Straßburg

Straßburg, am 21. Dezember 2021

An den  
Stadt- und Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg

Die Gemeinderatsmitglieder der Freiheitlichen in Straßburg stellen gem. § 41 Abs. 3 der K - AGO folgenden selbständigen Antrag:

### **Interkommunale Anschaffung eines Loipenspurgerätes für die Präparierung von Skater- und klassischen Langlaufloipen**

Die Winter scheinen wieder an Fahrt aufzunehmen und somit ist ein familienfreundliches Wintersport-Angebot auch künftig ein Thema. Langlaufen kann als leistbare Alternative zum alpinen Schilauf gesehen werden.

Idealerweise wäre dies ein traktorangebautes Gerät, welches Loipen für Skating sowie für den klassischen Langlauf spuren kann sowie bereits vorhandene, vereiste Spuren auffräsen und wiederaufbereiten kann.

Darum stellen die unterzeichneten Mitglieder der Freiheitlichen Fraktion den Antrag, den Ankauf eines solchen Gerätes voranzutreiben und gegebenenfalls die Fördermittel für diese Anschaffung für interkommunale Zusammenarbeit anzusprechen. Der Finanzbedarf liegt bei rund 20.000 bis 25.000 Euro.

Anschauungsphotos liegen dem Antrag bei.

Die Fraktionsmitglieder:

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Familie, Schule, Sport und Freizeit zur Beratung zugewiesen.

#### **4) Niederschriften – Kenntnisnahme**

##### **a) des Gemeinderates vom 25.10.2021**

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Der Vorsitzende berichtet anhand der vorliegenden Niederschrift, die allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wurde. Um Abstandnahme von der Verlesung der Niederschrift wird ersucht.

Berichtigungen und Ergänzungen in der Niederschrift mögen vorgetragen werden.

Bericht der Protokollzeugen:

Vbgm. Oskar Gruber: Die Niederschrift ist in Ordnung.

GR Edwin Lassernig: Die Niederschrift ist in Ordnung.

**ANTRAG:** Die Niederschrift des Gemeinderates vom 25.10.2021 mögen zur Kenntnis genommen werden.

**BESCHLUSS:** Die Niederschrift des Gemeinderates vom 25.10.2021 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

Namhaftmachung der Protokollzeugen für die Niederschrift des Gemeinderates vom 21.12.2021.

StRt Karl Sabitzer, GR Christian Haberl MSc

##### **b) des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 05.10.2021**

Berichterstatter: Ausschussobfrau, Simone Wachernig

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

#### **1). Begrüßung und Eröffnung**

Die Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr diese erweiterte Sitzung.

Anschließend wird von der Ausschussobfrau die **Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Community Nursing“** vorgebracht und seitens der Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen.

#### **2). Besprechung Christkindlmarkt 27.11.2021 auf Schloss Straßburg**

Aufgrund der Covid-19 bedingten Absage wird ein kurzer Bericht über das geplante Programm gemacht. Aufgrund der schon vielen Vorbereitungsarbeiten der Handarbeitsgruppe ist die Absage sehr bedauerlich.



### 3). Errichtung einer Kinderspiel- und Sportanlage (kleiner Sportplatz)

Seitens der Obfrau GR Simone Wachernig wird dem Obmann des SVS, Herrn Ing. Jakob Leitgeb für sein Erscheinen gedankt und zum aktuellen Tagesordnungspunkt kurz die Historie erläutert, dass es in der Vergangenheit 2 Anträge gab und jener, mit dem Standort Eislaufplatz, wegen der roten Zone und der dezentralen Lage einstimmig abgelehnt wurde. Der zweite Antrag, mit dem Standortvorschlag Trainingsplatz, wurde von allen Ausschussmitgliedern aufgrund der zentralen und leicht zugänglichen Lage am Freizeitgelände befürwortet.

Lt. Herrn Leitgeb gibt es seitens des SVS grundsätzlich keine Einwände, wenn am kleinen Sportplatz etwas entsteht, dass für alle ganzjährig nutzbar ist und vor allem auch in Zeiten von Corona eine Ausweichmöglichkeit zum Hallenbetrieb gegeben wäre.

Die Ausschussmitglieder einigen sich darauf, dass ein Teil des kleinen Sportplatzes in der Art des unten angeführten Symbolbildes angedacht werden soll (ähnlich wie in Gurk) und vor allem die ganzjährige Nutzung im Vordergrund stehen soll. Der Funcourt soll in Modulbauweise angelegt und nach Möglichkeit ohne Banden errichtet werden.



Die Ausschussmitglieder beschließen folgende weitere Vorgehensweise:

Seitens des Amtes wird die Möglichkeit einer Sportförderung beim Amt der Kärntner Landesregierung angefragt und wird auch die Fördermöglichkeit über den ASVÖ Kärnten abgeklärt.

Kostenvoranschläge und konkrete Überlegungen, wie genau der Funcourt aussehen soll, folgen von den Ausschussmitgliedern.

Auch Obmann Ing. Leitgeb Jakob wird sich um Fördermöglichkeiten beim Landes- und Dachverband bemühen.

### 4). Erweitert Tagesordnungspunkt „Community Nursing“

Die Ausschussobfrau berichtet über das Projekt „Community Nursing“, dass den

Bürgermeistern des Gurktales diese Woche vorgestellt wurde. Es sollen 2 Gemeindekrankenschwestern über das Hilfswerk für das Gurktal abgestellt werden, die als zentrale Ansprechpersonen und Koordinationsstelle für Pflege Themen für Personen ab 75 Jahren zur Verfügung stehen. Das Projekt läuft über den Bund und wird für 3 Jahre zu 100 % gefördert.

Vbgm. Oskar Gruber und Bgm. Franz Sabitzer haben dem Projekt für 3 Jahre ohne laufende bzw. zukünftige finanzielle Beteiligung zugestimmt.

Der erweiterte Tagesordnungspunkt wird dem Stadtrat zur weiteren Bearbeitung zugewiesen.

**5). Allfälliges**

Es wird festgehalten, dass für die Inbetriebnahme des Eislaufbetriebes alle beschlossenen Maßnahmen (Einebnung, Container, etc.) fristgerecht umgesetzt werden.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und für die Arbeit im Ausschuss.

**ANTRAG:** Die Niederschrift des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 05.10.2021 möge zur Kenntnis genommen werden.

**BESCHLUSS:** Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

**c) des Kontrollausschusses vom 01.12.2021**

Berichterstatter: Ausschussobmann, GR Christian Haberl, MSc

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

**1) Begrüßung und Eröffnung**

Der Vorsitzende, GR Christian Haberl, MSc, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung; gegen die Tagesordnung gibt es keinen Einwand.

**2) Prüfung des Tagesabschlusses (Barkasse, Girokonten, Sparkonten)**

Die ordnungsgemäße Prüfung ergibt keine Beanstandung. Kassenstand: € 725.071,42

**3) Prüfung des Kassabuches, der Abgaben- und Gebühreneinhebungsblöcke und des Verwaltungsabgaben- und Bundesgebührenbuches**

Die ordnungsgemäße Prüfung ergibt keine Beanstandung

**4) Prüfung der Rück- bzw. Außenstände**

Die aktuellen Rück- und Außenstände werden den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis gebracht – ein sehr erfreulicher Stand (tatsächlich unter € 5.000,--)

**5) Gemeindeabgaben – Prüfungsbericht AKLReg., Abteilung 3 – Gemeinden**

Der 10seitige Prüfungsbericht über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben wird den Ausschussmitgliedern ausgehändigt. Der Inhalt dieses Prüfungsberichtes wird diskutiert – dieser ist durchaus positiv.

**6) Prüfung de Konten, Belege und des Zeitbuches Haushalt (Buchungsjournal)**

Die ordnungsgemäße Prüfung ergibt keine Beanstandung.

**7) Allfälliges**

Kein weiteres Vorbringen.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und für die Arbeit im Ausschuss.

**ANTRAG:** Die Niederschrift des Kontrollausschusses vom 01.12.2021 möge zur Kenntnis genommen werden.

**BESCHLUSS:** Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

## **5) Voranschlag 2022**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Franz Pirolt

- a) Stellenplan 2022
- b) Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2022
- c) Ergebnisvoranschlag 2022
- d) Finanzierungsvoranschlag 2022
- e) Gebühren, Abgaben, Steuern und Umlagen 2022
- f) Anlagen zum Gesamtvoranschlag 2022
- g) Verordnung zum Voranschlag 2022
- h) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2022 - 2026

### **zu a) Stellenplan 2022**

**ANTRAG a):** Der vorliegende Stellenplan (Verordnung) für das Jahr 2022 möge beschlossen werden.

**BESCHLUSS:** Der Stellenplan 2022 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 21. Dezember 2021, Zahl: 012-3/2021-ho mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
70,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	IV	AK-SSB3	39	39,00
100,00	C	V	KU-KBER1	39	39,00
100,00	C	V	KU-KB2B	33	33,00
100,00	C	V	AK-SSB2A	36	36,00
100,00	P2	III	TH-HW4	33	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	

<b>BRP-Summe</b>	<b>204,00</b>
------------------	---------------

**§ 2**  
**Beschäftigungsobergrenze**

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 224 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2020, Zahl: 012-3/2020-ho, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Franz Pirolt



Angeschlagen am: 22.12.2021  
Abgenommen am: 05.01.2022

**zu b) Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2022**

**ANTRAG b):** Die beiliegende Amtsvorlage möge angenommen und beschlossen werden.

**BESCHLUSS:** Die textlichen Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2022 werden **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2022

## Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2022.

### 1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Straßburg für das Haushaltsjahr 2022 wurde, wie jedes Jahr, nach den vom Amt der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde immer wieder in Erinnerung gebrachten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.

Im Voranschlag sind keine neuen investiven Einzelvorhaben oder sonstige Investitionen enthalten, diese müssen in den Nachtragsvoranschlägen Berücksichtigung finden, lediglich die begonnenen Straßenbauvorhaben werden weitergeführt und der Ankauf eines Fahrzeuges für FF Winklarn-Hausdorf wurde veranschlagt.

### 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Gegenüber dem Ausgangsbudget 2021 kann eine Verbesserung festgestellt werden. Mit der Veranschlagung eines Gemeindefinanzausgleiches in Höhe von € 295.200,-- (es wären € 322.350,-- möglich gewesen) konnte der Haushalt ausgeglichen werden.

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.786.090
Aufwendungen:	€	4.676.980

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	109.110
--	---	---------

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.210.500
Auszahlungen:	€	4.210.500

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	0
---	---	---

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Die Stadtgemeinde Straßburg hat mit Veranschlagung des Gemeindefinanzausgleiches einen ausgeglichenen Haushalt.



**Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und  
Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

siehe textliche Erläuterungen zum Voranschlag 2020

**5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt  
2012  
-ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013**

nicht erforderlich

**zu c) Ergebnisvoranschlag 2022**

**zu d) Finanzierungsvoranschlag 2022**

Der Gesamtvoranschlag 2022 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 09.12.2021 behandelt. Die Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 26.11.2021. Der Stadtrat stellt folgende Anträge an den Gemeinderat:

**ANTRAG c):** Der Gemeinderat möge den ERGEBNISVORANSCHLAG 2022 mit Erträgen in der Höhe von € 4.786.090 und Aufwendungen in der Höhe von € 4.676.980 annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Der ERGEBNISVORANSCHLAG 2022 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**ANTRAG d):** Der Gemeinderat möge den FINANZIERUNGSVORANSCHLAG 2022 mit Einzahlungen in der Höhe von € 4.210.500 und Auszahlungen in der Höhe von € 4.210.500 annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Der FINANZIERUNGSVORANSCHLAG 2022 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**zu e) Gebühren, Abgaben, Steuern und Umlagen 2022**

Alle bestehenden Gebühren, Abgaben, Steuern und Umlagen sollen für das Haushaltsjahr 2022 unverändert bleiben.

**ANTRAG e):** Die GEBÜHREN, ABGABEN, STEUERN und UMLAGEN für 2022 mögen durch den Gemeinderat beschlossen werden.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**zu f) Anlagen zum Gesamtvoranschlag 2022**

**ANTRAG f):** Die Anlagen zum Gesamtvoranschlag 2022 mögen vom Gemeinderat angenommen und beschlossen werden.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**zu g) Verordnung zum Voranschlag 2022**

**ANTRAG g):** Die beiliegende VERORDNUNG zum Gesamtvoranschlag 2022 möge angenommen und beschlossen werden.

**BESCHLUSS:** Die Verordnung zum Gesamtvoranschlag 2022 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

# Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 21. Dezember 2021, Zahl: 902-0/2021-ho, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.786.090
Aufwendungen:	€	4.676.980
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	109.110
--	---	---------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.210.500
Auszahlungen:	€	4.210.500

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	0
---	---	---

## § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

entfällt

**§ 4**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 500.000

**§ 5**  
**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Abg. Franz Pirolt



## **zu h) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2022 – 2026**

Der Stadtrat vom 09.12.2021 hat sich mit dieser Budgetvorschau befasst und stellt an den Gemeinderat folgenden

**ANTRAG h):** Der MEIFP für die Jahre 2022 bis 2026 möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## **6) Aufnahme von Kontokorrentkrediten 2022**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Für die Fortführung der laufenden Geschäfte der Stadtgemeinde Straßburg im Haushaltsjahr 2022 ist die Aufnahme von Kontokorrentkrediten vorgesehen.

Der Stadtrat vom 09.12.2021 stellt daher an den Gemeinderat folgenden

**ANTRAG:** Kontokorrentkredite in der Gesamthöhe von € 500.000,-- mögen für das Haushaltsjahr 2022 bei den örtlichen Kreditinstituten aufgenommen werden.

€ 250.000,-- bei der Kärntner Sparkasse AG, Fixzinsvariante laut vorliegendem Angebot vom 16.11.2021

€ 250.000,-- bei der Raiffeisenbank Gurktal reg. Gen.m.b.H., Fixzinsvariante laut vorliegendem Angebot vom 16.11.2021

Diese Kontokorrentkredite dienen nur zur Fortführung laufender Geschäfte und liegen unter dem höchstmöglichen Gesamtausmaß gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG und auch unter der Sechstelregelung gemäß § 35 Abs. 2 K-GHO.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## **7) Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven/Rücklagen zur Kassenverstärkung**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 einstimmig vorgeschlagen, zur Zwischenfinanzierung laufender Vorhaben, Investitionen und Notwendigkeiten, anstatt Finanzierung über Kontokorrentkredit ein sogenanntes „Inneres Darlehen zur Verstärkung des Kassenbestandes“ über die vorhandenen Rücklagen zu beschließen (wie in den Vorjahren).

Damit soll die Möglichkeit gegeben sein, vorübergehende Liquiditätsschwierigkeiten zu bewältigen, ohne den Banken Sollzinsen zahlen zu müssen.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge für den vorangeführten Zweck ein sog. "INNERES DARLEHEN" zur Verstärkung des Kassenbestandes (Inanspruchnahme von Haushaltsrücklagen) wie folgt beschließen:

Laufzeit: 1.1.2022 bis 31.12.2022

Darlehenshöhe: Inanspruchnahme bis maximal € 200.000

Verzinsung: Nettohabenverzinsung der Sparkonten  
(Habenzinsen abzgl. KEST)

Den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und dem Wirtschaftshof dürfen daraus keine Schäden entstehen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

### **8) Außer- und überplanmäßige Ausgaben/Mittelverwendungen 2021**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Franz Pirolt

Die als Beilage angeführten Ausgaben, welche außer- und überplanmäßig im Haushaltsjahr 2021 durch den Bürgermeister zur Anordnung kommen sollen, mögen durch den Gemeinderat beschlossen werden.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge die in der Beilage angeführten außer- und überplanmäßigen Ausgaben/Mittelverwendungen für das Haushaltsjahr 2021 beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Stadtgemeindeamt Straßburg  
 pol. Bez. St. Veit a. d. Glan

Straßburg, 04.12.2021

Betr.: Außer- und überplanmäßige Ausgaben/Mittelverwendungen 2021

**FINANZIERUNGSHAUSHALT u. ERGEBNISHAUSHALT**

1/0100-7290 FHH/EHH	Zentralamt, Sonst.Ausgaben	€	1.200	überplanmäßig
1/1630-0420 FHH	FF Straßburg, Betriebsausst.	€	1.300	außerplanmäßig
1/1631-6170 FHH/EHH	FF St.Georgen, Insth.Fahrzeuge	€	1.100	überplanmäßig
1/1631-7680 FHH/EHH	FF St.Georgen, Feuerwehrkursbtg.	€	1.000	überplanmäßig
1/2640-6100 FHH/EHH	Eissportplatz, Instandh.	€	15.000	überplanmäßig
1/2640-7100 FHH/EHH	Eissportplatz, Mietaufwand	€	1.000	außerplanmäßig
1/4110-7523 FHH/EHH	Sozialhilfeverband, Umlage	€	7.200	überplanmäßig
1/5280-7280 FHH/EHH	TKE, Entg.f.so. Leistungen	€	1.000	überplanmäßig
1/7710-7280 FHH/EHH	Fremdenverkehr, Entg.f.so.Leist.	€	1.000	überplanmäßig
1/8140-7280 FHH/EHH	Straßenr., Winterdienst, Entg.f.so.L.	€	4.000	überplanmäßig
1/8150-7280 FHH/EHH	Außenanlagen, Entg.f.so.Leist.	€	15.000	überplanmäßig
1/8160-0050 FHH	Straßenbel., Anl.z.Straßenb.	€	16.000	außerplanmäßig
1/8160-6190 FHH/EHH	Straßenbel., Instandh.	€	1.400	überplanmäßig
1/8200-0300 FHH	WiHof, Werkzeuge	€	1.000	überplanmäßig
1/8200-6160 FHH/EHH	WiHof, Insth.v.Maschinen	€	5.500	überplanmäßig
	<b>Summe (FHH)</b>	<b>€</b>	<b>72.700</b>	



**9) Aufteilung der BZ-Mittel 2022**Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die Aufteilung und Zuordnung der BZ-Mittel schlägt der Stadtrat vom 09.12.2021 dem Gemeinderat wie folgt vor bzw. stellt nachstehenden

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass die BZ-Mittel 2022 (Gesamtsumme € 710.850,-) wie folgt zu verwenden und zuzuordnen sind:

Straßenbeleuchtung	€	19.800
Bauparz.Stbg.-Ost,Rückzlg.Darl.Ktn.Reg.Fds.	€	29.200
Sanierung Kraßnizzauffahrt	€	77.800
Gemeindefinanzausgleich	€	295.200
 Summe	€	 422.000
 Reserve bzw. noch nicht definitiv verplant	€	 288.850
 Gesamtsumme	€	 710.850

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**10) Holzstraße, Förderanträge**Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt  
VBgm. Oskar Gruber

Im laufenden Jahr wurden zwei Förderanträge eingebracht, die Festlegung der Förderwürdigkeit erfolgte durch eine Fachkommission (Dr. Schwertner, Ing. Plieschnegger, VBgm. Gruber), ein Förderantrag konnte positiv beurteilt werden. Da beim Verein Kärntner Holzstraße keine Fördermittel mehr vorhanden sind, trägt die Gemeinde die Kosten zu 100% aus dem eigenen Haushalt.

Der Stadtrat vom 09.12.2021 stellt daher an den Gemeinderat folgenden

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Bericht des Vorsitzenden zustimmend zur Kenntnis nehmen. Folgende Förderung möge ausbezahlt werden:

Josef Grasser, St. Jakob 1		
Schweinestall/Fassade		
Mistplatte/Einzäunung	€	281,46

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



## **11) Gemeindeabgaben – Prüfungsbericht AKLReg., Abteilung 3 - Gemeinden**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Franz Pirolt

Der beiliegende Prüfungsbericht über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses vom 01.12.2021 sowie in der Sitzung des Stadtrates vom 09.12.2021 behandelt, diskutiert und durchaus positiv zur Kenntnis genommen.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge den beiliegenden Prüfungsbericht über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben zustimmend zur Kenntnis nehmen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
 Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und  
 Katastrophenschutz  
 Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und  
 Abteilungsmanagement

LAND  KÄRNTEN

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung,  
 Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Stadtgemeinde Straßburg  
 z.H. Herrn Bürgermeister LAbg. Franz Pirolt  
 Hauptplatz 1  
 9341 Straßburg

per E-Mail an: [strassburg@ktn.gde.at](mailto:strassburg@ktn.gde.at)

Betreff:

Prüfungsbericht über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben

Datum	8.10.2021
Zahl	03-SV 61-9/2-2021
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Gerald Tschuschnig
Telefon	050 536 – 13013
Fax	050 536 – 13000
E-Mail	abt3.post@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Am 23.9.2021 ist in den Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Straßburg eine Prüfung darüber durchgeführt worden, wie die do. Gemeinde die ihr zukommende Ausschreibungs-, Vorschreibungs- und Einbringungskompetenz bei den Gemeindeabgaben wahrnimmt und ob die Einnahmenstruktur der Gemeinde sichergestellt oder eventuell zu verbessern ist.

Die im Rahmen der Prüfung gewonnenen Eindrücke und Aufschlüsse sind in einem Prüfungsbericht zusammengefasst worden; dieser Bericht darf nunmehr zu Ihrer Information und zur weiteren Veranlassung übermittelt werden.

Gleichzeitig dürfen wir Sie unter Hinweis auf § 102 Abs. 3 K-AGO ersuchen,

1. den Gemeinderat als jenem Organ der Gemeinde, welches für die Festsetzung der Abgaben durch Verordnung zuständig ist, über das Ergebnis der Überprüfung in Kenntnis zu setzen und
2. innerhalb von drei Monaten der Landesregierung die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen mitzuteilen. Auch wenn Maßnahmen für nicht erforderlich erachtet werden, ist dies der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

Beilage: Prüfungsbericht vom 1.10.2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Mag. Gerald Tschuschnig

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

# Prüfungsbericht

über die Ausschreibung  
und Verwaltung der  
Gemeindeabgaben

Stadtgemeinde  
**Straßburg**





---

**Auskünfte**

---

Mag. Gerald Tschuschnig  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz  
Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement  
9021 Klagenfurt am Wörther See, Mießtaler Straße 1

Tel: 050 536 13013  
Fax: 050 536 13000  
E-mail: [gerald.tschuschnig@ktn.gv.at](mailto:gerald.tschuschnig@ktn.gv.at)

---

**Impressum**

---

Herausgeber: Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung  
und Katastrophenschutz  
9021 Klagenfurt am Wörther See, Mießtaler Straße 1

Redaktion und Grafik: Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung  
und Katastrophenschutz

Herausgegeben: Klagenfurt am Wörther See, im September 2021

## I EINLEITUNG

Gemäß § 97 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) steht der Landesregierung ein umfassendes Auskunfts- und Inspektionsrecht hinsichtlich aller Angelegenheiten der Gemeinde zu.

Unter „Angelegenheiten der Gemeinde“ sind sämtliche Aufgabenbereiche des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung zu verstehen. Soin auch das Recht der Gemeinde – aufgrund von bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung – Gemeindeabgaben mit Verordnung des Gemeinderates auszuschreiben und durch eigene Abgabenbehörden – nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – zu erheben.

Das Verlangen um Auskunft oder das Begehren, Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen (vgl. § 97 Abs. 2 K-AGO), setzt keinen bestimmten Anlass voraus und kann jederzeit realisiert werden.

In diesem Sinne haben die nachstehend angeführten Prüfungsorgane der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung

- am 23. September 2021 im Stadtgemeindeamt Straßburg

eine Prüfung darüber durchgeführt,

- wie die Gemeinde die ihr zukommende Ausschreibungs-, Vorschreibungs- und Einbringungskompetenz bei den Gemeindeabgaben wahrnimmt und
- ob die Einnahmenstruktur sichergestellt oder eventuell zu verbessern ist.

An der Prüfung haben teilgenommen:

Herr Mag. Gerald Tschuschnig  
(*Prüfungsleiter*)

Herr Gerald Tremschnig  
(*Gemeinderevisor*)

Als Auskunftspersonen der Stadtgemeinde:

Herr Helmut Hoi  
(*Amtsleitung*)

Herr Harald Jussel  
(*Stadtkasse*)

Die Aufsichtsbehörde beschränkte sich bei der Prüfung infolge der vorhandenen zeitlichen und personellen Ressourcen und der gebotenen Berichtsökonomie auf die kritische Darstellung der Faktoren

- Gesetzmäßigkeit
- Ordnungsmäßigkeit  
und
- Wirtschaftlichkeit.

Die im gegenständlichen Prüfbericht getroffenen Feststellungen sind als Empfehlungen für den Gemeinderat anzusehen und sollen einer effektiven und effizienten Selbstverwaltung im Bereich der gemeindeeigenen Abgaben förderlich sein.



## II PRÜFUNGSBERICHT

### 1 Ausschreibung der Gemeindeabgaben

#### 1.1 Allgemeiner Teil

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des § 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG) ermächtigt, ihren Haushalt selbständig zu führen und Verordnungen zu erlassen, mit welchen Gemeindeabgaben auf der Basis und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Bundes- oder Landesgesetz) ausgeschrieben werden können.

Die Abgabenausschreibung (Abgabenerhebung), die durch Durchführungsverordnungen oder selbständige (gesetzesergänzende) Verordnungen erfolgt, dient der Erschließung und Nutzung von Abgabenquellen für die Gemeinden.

Öffentliche Abgaben, die die Gemeinden aufgrund öffentlichen (Landes-)Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfes durch Beschluss des Gemeinderates ausschreiben dürfen, sind im Wesentlichen folgende Abgaben:

- Ausgleichsabgabe
- Vergnügungssteuer
- Gebrauchsabgabe
- Hundeabgabe
- Ortstaxe
- Zweitwohnsitzabgabe
- Abfallgebühren
- Gebühren nach dem Ktn. Gemeindekanalisationsgesetz (Kanalgebühren)
- Beiträge nach dem Ktn. Gemeindekanalisationsgesetz (Anschluss-, Nachtrags- und Ergänzungsbeitrag)
- Gebühren nach dem Ktn. Gemeindewasserversorgungsgesetz (Wassergebühren)
- Beiträge nach dem Ktn. Gemeindewasserversorgungsgesetz (Anschluss-, Nachtrags- und Ergänzungsbeitrag)

Auf diese Gemeindeabgaben wurde der Fokus der Prüfung gelegt.



## 1.2 Besonderer Teil

Bis auf die Ausgleichsabgabe und die Gebrauchsabgabe, die auf Grund der vor Ort gegebenen räumlichen Strukturen keine Relevanz haben (*Anm.: es sind genügend Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf Eigengrund vorhanden; Sondernutzungen von öffentlichem Gemeindestraßengrund für verkehrsfremde Zwecke kommen nicht vor*), hat die Stadtgemeinde Straßburg alle geprüften Gemeindeabgaben jeweils mit Beschluss des Gemeinderates ausgeschrieben.

Somit sind entsprechende Grundlagen für die kommunale Abgabenverwaltung geschaffen und ist positiv anzumerken, dass

- in den letzten Jahren Verordnungen regelmäßig zur Vorbegutachtung übermittelt und dann neu erlassen und nicht nur novelliert wurden, was aus Gründen der Zuverlässigkeit und Qualitätssteigerung absolut zu begrüßen ist;
- im Stadtgemeindeamt eine dem § 15 Abs. 9 K-AGO entsprechende Verordnungssammlung zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufliegt;
- über die Gemeinde-Homepage für interessierte Bürger ein praktischer Link zum Elektronischen Amtsblatt und ein übersichtlicher Abgaben- und Gebührenspiegel mit den wichtigsten Informationen zum kommunalen Rechtsbestand online angeboten wird.

### Vereinzelte Verbesserungspotential besteht

- in Bezug auf die Dokumentation der Rechtsvorschriften  
weil in der zentralen Datenbank Gemeinderecht im Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS) in den Rubriken „Abfallgebühr“, „Hundeabgabe“ und „Kanalgebühr“ an Stelle bzw. neben den aktuellen Verlautbarungen auch bzw. nur die außer Kraft getretenen Verordnungen veröffentlicht und abrufbar sind;
- in Bezug auf die Technik der Rechtssetzung  
weil es bei den aus den 1990er Jahren stammenden Regelungen betreffend die Anschlussbeiträge an das Wasser- und Kanalnetz keine konsolidierten Texte (Zusammenfassung aus Stammverordnung und Verordnungsnovellen) gibt;
- in Bezug auf die inhaltliche Gestaltung der Benützungsgebühren  
weil für die Bereitstellung der wichtigsten kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen (Wasserversorgung, Kanalisation, Müllabfuhr) keine von der tatsächlichen Inanspruchnahme unabhängige Gebühr (Grundgebühr) ausgeschrieben ist, was unter Umständen zu Einnahmefällen führen kann, nämlich dann, wenn ein Objekt längere Zeit nicht benutzt wird.





## 2 Verwaltung der Gemeindeabgaben

### 2.1 Allgemeiner Teil

Unter Verwaltung der Gemeindeabgaben sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen, die von den Abgabenbehörden der Gemeinde (Bürgermeister, Stadtrat) und deren bürokratischem Hilfsapparat (Gemeindeamt, insb. Finanzverwaltung und Buchhaltung) zu besorgen sind.

Die Tätigkeit der Abgabenbehörden ist auf die Vorschreibung und Einhebung von Abgaben ausgerichtet (Verwaltungshoheit) und besteht im Wesentlichen aus

- der Erfassung und (elektronischen) Dokumentation aller Abgabepflichtigen;
- der Gleichbehandlung aller abgabepflichtigen Fälle;
- der Erforschung, Ermittlung und Würdigung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabepflicht wesentlich sind;
- der Festlegung der Bemessungsgrundlagen;
- der Festsetzung der Abgaben durch Erstellung von Abgabenbescheiden;  
(Anm.: bei den Bemessungsabgaben)
- der Prüfung der Abgabenerklärungen (Anm.: bei den Selbstbemessungsabgaben)
- der regelmäßigen, zeitgerechten Einhebung der Abgaben;
- der ständigen Überwachung der Zahlungsziele;
- der Geltendmachung von Nebenansprüchen bei Verletzung der Zahlungsziele (Stundungszinsen, Aussetzungszinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren);
- der zwangsweisen Einbringung vollstreckbar gewordener Abgabenschuldigkeiten durch
  - Einmahnung
  - Ausstellung von Rückstandsausweisen und
  - Vollstreckung über das Exekutionsgericht;
- der Abschreibung von Forderungen bei absoluter Uneinbringlichkeit der Abgabe oder Unbilligkeit der Einhebung der Abgabe.

Alle Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich hoheitlich zu besorgen.



## 2.2 Besonderer Teil

Die Verwaltung der Gemeindeabgaben basiert in der Stadtgemeinde Straßburg im Wesentlichen auf zwei Bausteinen:

- Die Administrierung und Durchführung der Abgabenvorschriften wird automationsunterstützt durch die Kommunalsoftware k5 der Fa. PSC Public Software & Consulting GmbH effizient abgewickelt.

Die Anwendungen in k5 ermöglichen

- die Erfassung und elektronische Dokumentation aller Abgabepflichtigen (in einer zentralen Personendatenbank) und aller Abgabenarten und Tarife (in einer Tarifdatei)
- das Erstellen von Vorschreibungen, Abrechnungen und Aufrollungen (sohin alle periodischen Massenverarbeitungen, die je nachdem als Zahlschein oder Bescheid erstellt werden können)
- und integriert dabei auch Ablaufsteuerungs- und Controlling-Werkzeuge (z.B. Überwachung der Zahlungsziele, erforderliches Mahnwesen, Ausdruck von Rückstandslisten und -ausweisen).

Die stichprobenmäßige Prüfung von mehreren zufällig ausgewählten Kunden-Kontenblättern, in denen die Buchungen, Fälligkeiten und Zahlungen zu allen bestehenden Abgabeforderungen in kumulierter Form dokumentiert sind, lieferte keinen Grund zur Beanstandung.

Die in Verwendung stehenden Schriftstücke und Drucksorten, mit denen die Behörde über Abgabensachen abspricht, erfüllen nach ha. Einschätzung die an abgabenbehördliche Erledigungen gestellten (Mindest-)Anforderungen.

- Die Handhabung der in der Bundesabgabenordnung sonstig vorgesehenen Maßnahmen und Verfügungen erfolgt anlassbezogen in unmittelbarer Absprache zwischen Abgabenbehörde (Bürgermeister) und Gemeindeamt (Finanzverwaltung).

Dies gilt insbesondere für die Eintreibungsmaßnahmen beginnend mit dem Mahnlauf bis hin zur Ausstellung von Rückstandsausweisen.

Für den Fall, dass exekutionsrechtliche Schritte erforderlich sind, erfolgt die Klagsführung bei Gericht mit externer Unterstützung; derzeit sind allerdings keine neuen Abgabeforderungen in Exekution.



### 3 Abgabenverwaltung in Zahlen

#### 3.1 Bevölkerungsentwicklung

2018	2019	2020
2.100	2.054	2.012

#### 3.2 Erträge aus den auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung erhobenen Gemeindeabgaben (kumuliert)

2018	2019	2020
€ 478.671,11	€ 513.566,86	€ 495.504,43
12,46 % der Gesamteinnahmen	12,78 % der Gesamteinnahmen	10,17 % der Gesamteinnahmen

davon: Erträge aus Kanalgebühren (Zeile1) bzw. Wassergebühren (Zeile2):

€ 239.428,43	€ 241.365,47	€ 242.049,97
€ 80.153,39	€ 78.729,82	€ 80.595,59

#### 3.3 Abgabenrückstände (aktuell)

offene, nicht eingemahnte Abgabenforderungen	€ 3.402,32
eingemahnte Abgabenforderungen	€ 3.197,11
Abgabenforderungen in Exekution	€ 9.975,90
Gesamte Abgabenrückstände	€ 16.575,33

Die Summe der angelaufenen Abgabenrückstände (€ 16.575,33) ist in Kärntens kleinster Stadt praktisch nicht erwähnenswert. Offensichtlich ist die Zahlungsmoral der Abgabepflichtigen sehr gut; kaum jemand gerät mit seinen Zahlungen langfristig in Verzug. In den wenigen Fällen, wo es zu einer nennenswerten Überschreitung der Zahlungsziele kommt, funktioniert das kommunale Mahnwesen.



### III SCHLUSSFESTSTELLUNGEN

Die Stadtgemeinde Straßburg hält bei der Erlassung von Gemeindeverordnungen die bestehenden Übermittlungs- und Publizierungsstandards korrekt ein und verfügt über aktuelle und vollständige Abgabenverordnungen.

Zudem erfolgt nach den vor Ort gewonnen Eindrücken die Verwaltung der Gemeindeabgaben funktional und nachhaltig; alle gegenwärtigen Prozesse und Lösungen sind passend und auf das geltende Recht abgestimmt.

Geringfügiger Handlungsbedarf in administrativer Hinsicht besteht bei der

- Bereitstellung digitaler Informationen zu den Abgabenverordnungen

Nicht alle über RIS verfügbaren Informationen sind aktuell; einige ältere Verordnungen, die aus Anlass neuerer Bestimmungen derogiert wurden und gar nicht mehr zum Rechtsbestand gehören, sind zu löschen.

- Ausbuchung sog. „Schadensfälle“

Das Rechnungswesen sollte von absolut uneinbringlichen Forderungen bereinigt werden. Diese scheinen derzeit in der Offene-Posten-Liste noch unter „Abgabeforderungen in Exekution“ auf, obwohl die Verfahren beendet, die Quoten bedient und die Restschulden befreit sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 01. Oktober 2021

Für die Kärntner Landesregierung:

Mag. Gerald Tschuschnig

## **12) Community Nursing Gurktal**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Franz Pirolt  
Vbgm. Oskar Gruber, GR Simone Wachernig

Mit Umlaufbeschluss des Stadtrates vom 19.11.2021 wurde die Teilnahme am gegenständlichen Projekt zugesagt.

In der ordentlichen StRt-Sitzung vom 09.12.2021 wurde dieses Thema nochmals behandelt und stellt der Stadtrat an den Gemeinderat folgenden

**ANTRAG:** Im Sinne eines Beitrages zur Schaffung einer gesunden Lebenswelt auf Gemeindeebene für unsere älteren Bürger und Bürgerinnen beschließt der Gemeinderat die Teilnahme am Projekt Community Nursing und die Einreichung des gleichnamigen Fördercalls des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, veröffentlicht am 21.10.2021, einzureichen über das Fonds Gesundes Österreich. Ebenfalls wird hiermit die verbindliche Umsetzung des Projektes Community Nurse Gurktal im Rahmen der Projektlaufzeit bis 31.12.2024, nach positiver Rückmeldung von Seitens des Fördergebers beschlossen.  
Zur Umsetzung wird auch der Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „ARGE Community Nursing Gurktal“ zugestimmt.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## **13) Wohnhaus Hauptstraße 36, Mietvertrag mit Stephan Trattler**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Franz Pirolt

Das Wohnungsansuchen von Stephan Trattler wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2021 einstimmig positiv beurteilt. Die gegenständliche Wohnungsvergabe ist auch mit der FF Straßburg akkordiert.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge den beiliegenden Mietvertrag mit Herrn Stephan Trattler annehmen und beschließen. Herr Trattler mietet die Wohnung im 1.Obergeschoss des Wohn- und Rüsthauses Hauptstraße 36, Vormieter Patrick Bischof, im Ausmaß von 70,24 m<sup>2</sup>. Mietzins: € 250,- mtl. inkl. 10% USt., wertgesichert, zuzüglich Betriebskosten. Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2022.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## **MIETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Straßburg, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg, als Vermieter einerseits und Herrn Stephan Trattler, zur Zeit wohnhaft in St. Margarethen-Straße 8, 9341 Straßburg, als Mieter andererseits wie folgt:

### **I. MIETGEGENSTAND**

Der Vermieter vermietet dem Mieter die im Hause 9341 Straßburg, Hauptstr. 36, im 1. Obergeschoss, Tür Nr. 2, gelegene Wohnung im Gesamtausmaß von 70,24 m<sup>2</sup>. Gleichzeitig wird dem Mieter das Mitbenützungsrecht der zum gemeinsamen Gebrauch der Mieter bestimmten Einrichtungen nach den dafür besonders festgesetzten Bestimmungen und den jeweiligen Vorschriften der Hausordnung eingeräumt. Dem Mieter werden vom Vermieter auf die Mietdauer 2 Wohnungsschlüssel ausgehändigt.

### **II. VERTRAGSDAUER**

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01. Jänner 2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats zu den gesetzlichen Kündigungsfristen und –terminen aufgekündigt werden.
2. Zur fristlosen Auflösung des Mietvertrages ist der Vermieter berechtigt, wenn der Mieter mit der Zahlung des vereinbarten Mietzinses trotz Fälligkeit und zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung und Setzen einer dreitägigen Nachfrist in Verzug geraten sollte.

### **III. MIETZINS**

1. Als monatlicher Mietzins wird ein Betrag von EURO 250,00 inkl. 10 % USt. (d.s. EURO 22,73) vereinbart.
2. Der Mietzins ist jeweils bis zum Fünften des laufenden Monats auf ein Konto des Vermieters zur Einzahlung zu bringen.

### **IV. WERTSICHERUNG**

Der Mietzins ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsbasis für diesen Vertrag dient die für den Monat Jänner 2022 veröffentlichte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von plus oder minus 10%, bezogen auf die Basis, bleiben unberücksichtigt; darüber hinausgehende Prozentschwankungen kommen jedoch voll zur Auswirkung. Die neue Indexzahl ist die Basis der Errechnung der künftigen 10%-Stufe. Für die Geltendmachung der Wertsicherung gilt die 3jährige Verjährungsfrist.

## **V. INVESTITIONEN DES MIETERS**

Diese bleiben im Eigentum des Mieters.

## **VI. GEWÄHRLEISTUNG**

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand im guten Zustand zu erhalten und nach Beendigung des Mietverhältnisses oder im Falle einer vorzeitigen Auflösung desselben in einem guten und gereinigten Zustand an den Vermieter zu übergeben.

## **VII. BAULICHE VERÄNDERUNGEN UND REPARATUREN**

Innerhalb des Mietobjektes ist es dem Mieter nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet, bauliche Veränderungen auf eigene Kosten durchzuführen.

## **VIII. BENUTZUNG DES MIETGEGENSTANDES**

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur für persönliche Wohnzwecke zu verwenden. Eine gänzliche oder teilweise Untervermietung an Dritte bedarf der Zustimmung des Vermieters.

## **IX. BETRIEBS- UND NEBENKOSTEN**

1. Der Mieter hat sämtliche mit der Benützung des Mietgegenstandes verbundenen Betriebs- und Nebenkosten zu tragen. Die Kosten für Versicherung, Grundsteuer, Stiegenhausbeleuchtung und Kanalisation werden vom Vermieter anteilmäßig verrechnet.
2. Die Kosten für Strom, Beheizung und Wassergebühr des Mietobjektes werden durch einen Zähler ermittelt und direkt von der verrechnenden Stelle dem Mieter vorgeschrieben. Die Müllgebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben.

## **X. BESICHTIGUNGSRECHT**

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt in Begleitung des Mieters oder einer von ihm namhaft gemachten Person zu betreten, wobei dieses Recht vom Vermieter niemals zur Schikane ausgeübt werden darf und eine vorherige Anmeldung zu erfolgen hat.

## **XI. GERICHTSSTAND**

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Bezirksgericht St. Veit a. d. Glan vereinbart.

## **XII. KOSTEN UND GEBÜHREN**


Alle mit der Errichtung und Beurkundung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren gehen zur Gänze zu Lasten des Mieters.

### XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Mieter erklärt, sämtliche Vertragsbedingungen gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.
2. Die Urschrift dieses als gemeinschaftliche Urkunde errichteten Vertrages behält der Vermieter. Der Mieter erhält eine Abschrift.

Straßburg, den 21.12.2021

Vermieter:

  
(Bürgermeister LAbg. Franz Pirolt)

Mieter:

  
(Stephan Trattler)

  
(Vizebürgermeisterin Emilis Selinger)



  
(Gemeinderat Christian Haberl, MSc)

Der Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg am 21.12.2021 beschlossen.



#### **14) Veränderung öffentl. Gut – Fam. Dolzer/St. Magdalen**

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Mit Eingabe vom 21.09.2021 beantragen Herr und Frau Dolzer Martin und Simone eine Teilfläche von 48 m<sup>2</sup> aus der Parz. 3429 KG St. Georgen, öff. Gut, gem. Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, AZ: 213035-V1-U vom 14.06.2021, zu erwerben und ihrer Liegenschaft zuzuschreiben. Von den Antragstellern wurde z.T. auf dem öff. Gut ein Maschendrahtzaun errichtet und soll gem. der vorliegenden Vermessungsurkunde der Zaunverlauf als neue Grenze zwischen öff. Gut und Fam. Dolzer festgelegt werden. Die Antragsteller wollen auch die Kosten der Vermessung und sonstige damit verbundene Kosten (Verbücherung) tragen. (Beilagen: Vermessungsplan, Verordnungsentwurf)

Der Stadtrat vom 08.10.2021 schlägt einhellig einen Kaufpreis von € 29,--/m<sup>2</sup> vor und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung bzw. die Genehmigung der gegenst. Vermessungsurkunde und des vorliegenden Verordnungsentwurfes.

Der Kaufpreis von insgesamt € 1.392,-- ist mittlerweile bei der Stadtgemeinde eingegangen.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge die vorliegende Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 213035-V1-U vom 14.06.2021 sowie den vorliegenden Verordnungsentwurf, GZ: 6120-2021/6/R annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



# Angst Geo Vermessung ZT GmbH

Geschäftsführer: DI Josef Angst, DI Alexander Kaltenböck, DI Dr. Jörg Wresnik  
 Staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen  
 Znl. 9300 St. Veit an der Glan - Bahnhofstraße 30 - T +43 (0) 4212 2084  
 9500 Villach - Völkendorfer Straße 1 - T +43 (0) 4242 24375-0  
 eMail: st.veit@geo-vermessung.at - www.geo-vermessung.at



## Zeichnerische Darstellung

1:500

Geschäftszahl: 213035-V1-U

Katastralgemeinde: St. Georgen

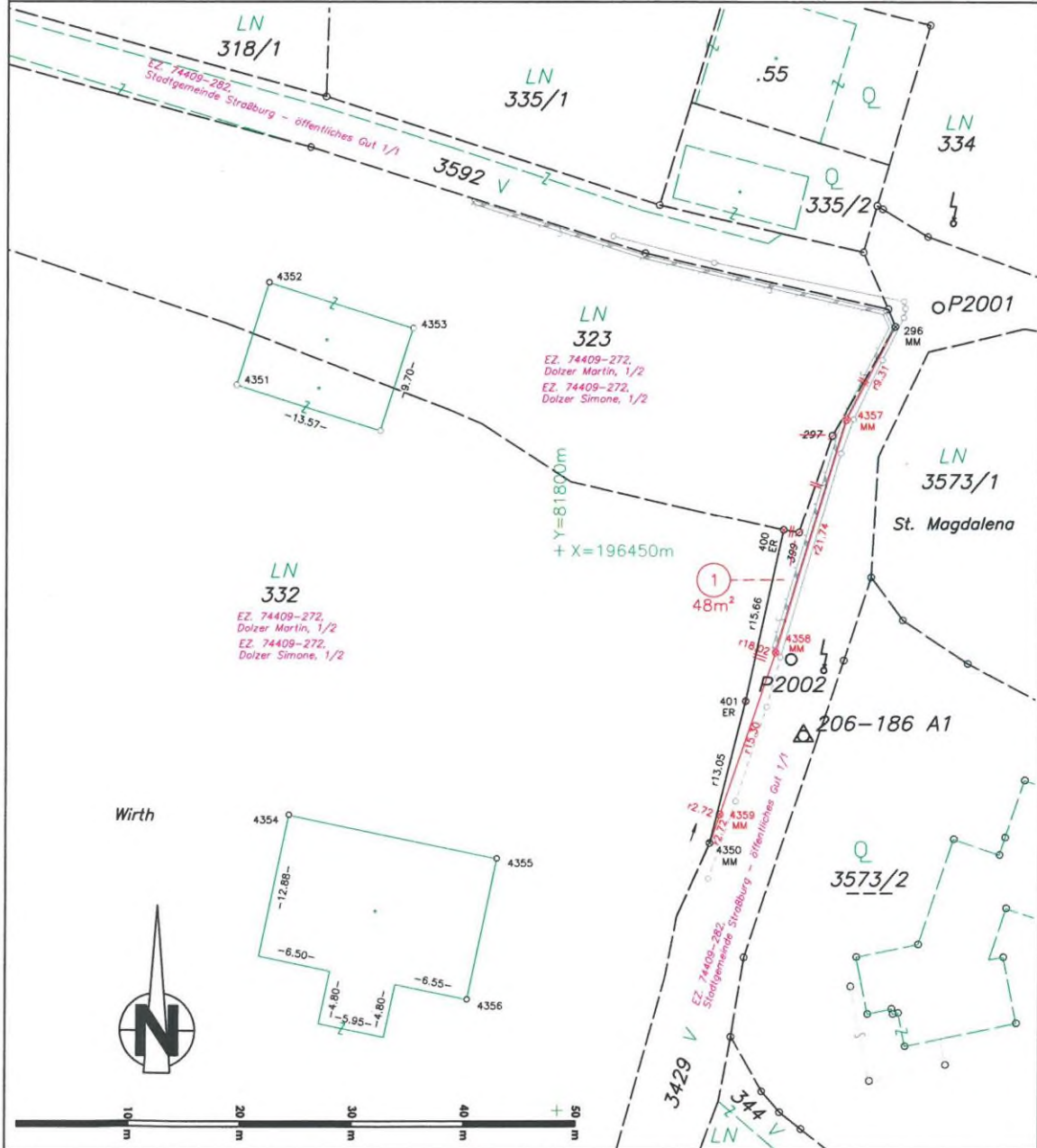
Gerichtsbezirk: Sankt Veit an der Glan

Bearbeiter: DI Kaltenböck

Datum: 14.06.2021

74409

gezeichnet: Miglar



△ <sup>6</sup>	Triangulierungspunkt	•	Gebäude	—	Grundstücksgrenze / Neu	—	Zugehörigkeitsklammer verschiedene Nutzungen innerhalb eines Grundstückes
○ <sup>3</sup>	Einschalpunkt	•	Gebäudenebenflächen	—	Grundstücksgrenze übernommen	—	runde Klammer für sonstige Linien
○ <sup>91</sup>	Grenzpunkte	•	Landw. Äcker/Wiesen/Weiden	—	Grundstücksgrenze strittig	—	Trennstück
△ <sup>82</sup>	Grenzsteine	•	Gärten	—	Grundstücksgrenze Einbindung der MB	—	125 Grundstücksnr. des Grundsteuerkatasters
△ <sup>82</sup>	Grenzpunkte - (MM MK BZ ER NG)	•	Wälder	—	Nutzungsgrenze erhoben	—	125 Grundstücksnr. des Grenzkat. d. Sperrmaß gerechnet
△ <sup>82</sup>	Grenzpunkte - (HE ME ZS BK)	•	fließende Gewässer	—	Nutzungsgrenze übernommen	—	4.00 Sperrmaß gemessen
△ <sup>82</sup>	Grenzpunkte - (HE ME ZS BK)	•	stehende Gewässer	—	sonstige Linie übernommen	—	4.00 Sperrmaß gemessen
△ <sup>82</sup>	Indirekte Grenzpunkte	•	Straßenverkehrsflächen	—	Servituts-, Baurechtsgrenze	—	4.00 Sperrmaß gemessen
		•	Freizeitflächen	—	Katastralgemeindegrenze	—	

**STADTGEMEINDEAMT  
STRASSBURG**

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT/GLAN  
KÄRNTEN



**KÄRNTEN**

9341 Strassburg, den 21.12.2021  
telefon 04266/2236  
fax 04266/2395  
e-mail [strassburg@ktn.gde.at](mailto:strassburg@ktn.gde.at)  
homepage [www.strassburg.at](http://www.strassburg.at)

Zahl: **6120-2021/6-R**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg vom 21.12.2021, GZ: 6120-2021/6-R, mit welcher Flächen in der KG St. Georgen (74409) als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Gemäß §§ 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017 idgF. in Verbindung mit den Bestimmungen Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – KAGO, LGBl.Nr. 66/1998 idgF., wird verordnet:

### § 1

Das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH mit der GZ: 213035-V1-U, vom 14.06.2021, ausgewiesene Trennstück eins aus der Parzelle 3429 KG St. Georgen (74409) im Ausmaß von 48 m<sup>2</sup> wird aus dem Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes entlassen und mit der Anrainerparzelle 323 KG St. Georgen (74409) vereint.

### § 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Strassburg angeschlagen wurde.



Der Bürgermeister:

*Franz Pirolt*  
LAbg. Franz Pirolt

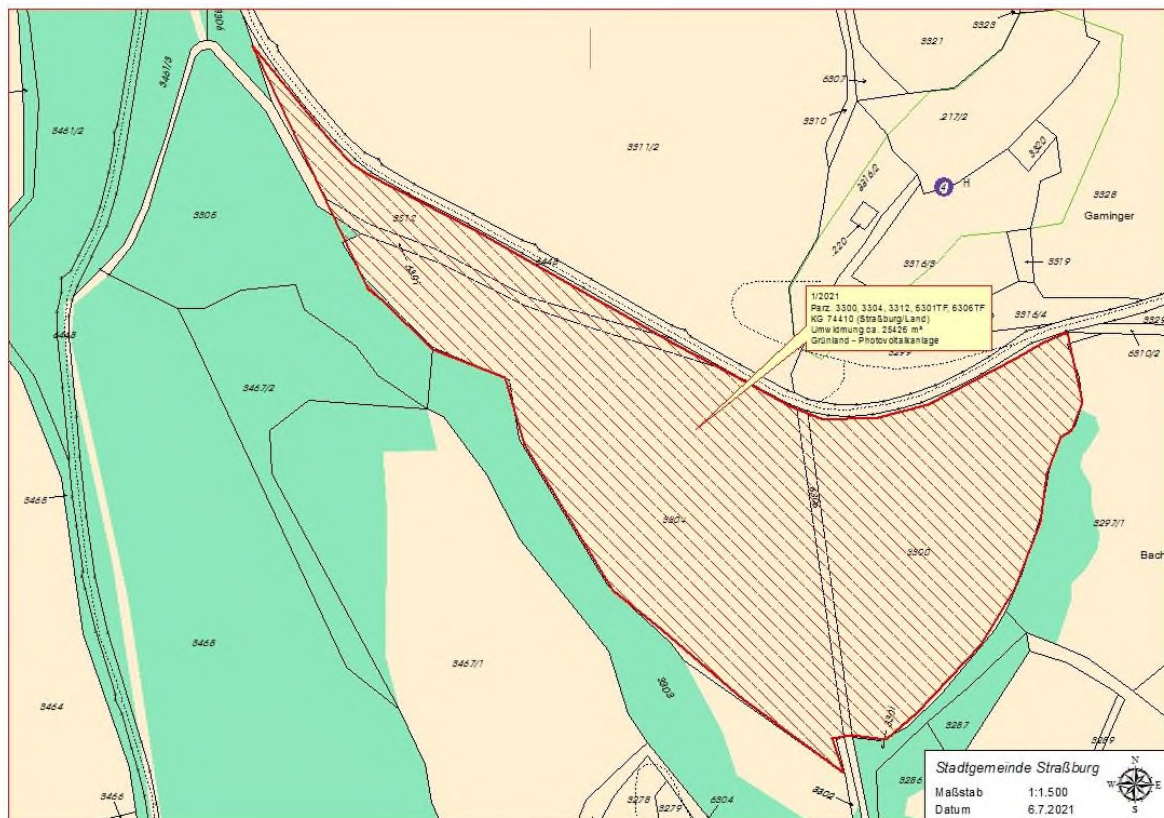
Angeschlagen am: 22.12.2021  
Abgenommen am: 07.01.2022

**15) Änderung Flächenwidmungsplan 1/2021**

Berichtersteller: Bgm. Franz Pirolt

**Ing. Sturm Hermann, Bachl 4, 9341 Straßburg**

Parzellen: 3300; 3304; 3312; 6301 (Teilfläche) und 6306 (Teilfläche)

im Ausmaß von: 25426 m<sup>2</sup>**KG** Straßburg/Land (74410)**Widmung von:** Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**Widmung in:** Grünland - Photovoltaikanlage

Mit Ansuchen vom 23.04.2021 beantragt Herr Ing. Sturm Hermann die Umwidmung der gegenständlichen Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit ca. 3 MWp und einer jährlichen Stromerzeugung von ca. 3,5 GWh. Das entspricht in etwa dem Jahresstrombedarf von 400 Personen. Zum Abtransport der Energie eignet sich die vorhandene 20 kW Leitung der Kärntennetz GmbH, die östlich der Parzellen auf Eigengrund des Antragstellers verläuft. Eine Trafostation müsste errichtet werden.

Die geplante Photovoltaikanlage wird mittels Erdschrauben oder Rammprofilen im Boden befestigt und kann am Ende der Nutzungsdauer rückstandslos entfernt werden. Durch die geplante Anlage wird keine zusätzliche Bodenfläche versiegelt.

**Vorprüfung Abt. 3 FRO; vom 25.08.2021****negativ (Beilage)****Kundmachung vom 09.09.2021 bis 07.10.2021**

**Eingegangene Stellungnahmen:**

Wildbach-Lawinenverbauung vom 17.09.2021; positiv (keine Gefährdung)

BH St. Veit/Glan, BFI, vom 20.09.2021; positiv (negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten)

Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft vom 23.09.2021;  
Aufgrund des Ausmaßes der Anlage (keine Selbstversorgungsanlage) wird auf die Abtlg. 3 Raumordnung bzw. auf den PV-Leitfaden der Energieberatung des Amtes der Ktn. Landesregierung verwiesen.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft vom 23.09.2021;  
Aufgrund einer möglichen Gefährdung durch Hangwasser keine Eignung, Hochwassergefährdung durch Fließgewässer ist nicht gegeben.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz vom 29.09.2021;  
Auf die negative Stellungnahme der Abteilung 3 wird verwiesen, dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 9 – Straßenbauamt Klagenfurt vom 01.10.2021;  
Keine Einwände

Der Stadtrat vom 09.12.2021 empfiehlt dem Gemeinderat einhellig den gegenst. Umwidmungsantrag anzunehmen und zu beschließen.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge den Umwidmungsantrag **1/2021 Ing. Sturm Hermann, Bachl 4, 9341 Straßburg** Umwidmung der Parzellen 3300, 3304, 3312 sowie 6301 und 6306 (Teilflächen) im Ausmaß von 25426 m<sup>2</sup> KG Straßburg/Land (74410) von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

**Nr: 1**                      **Jahr 2021**    **Blatt: B2**

**Gemeinde:** STRASSBURG (20530)  
**Katastralgem.:** STRASSBURG LAND (74410)  
**Widmung von:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
**Widmung in:** Grünland - Photovoltaikanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m <sup>2</sup>
3300	9147	9147	9147				
3304	13146	13146	13146				
3312	2137	2137	2137				
6301	991	600	600				
6306	707	396	396				
<b>Gesamt:</b>	<b>26128</b>	<b>25426</b>	<b>25426</b>				

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Sturm Hermann, Ing.	Bachl 4	9341	Straßburg

**Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:**

**Sonstige:**

**Vertragliche Vereinbarungen:**

keine

**Raumplanerische Empfehlungen:**

Die südlich steil abfallenden Grundstücksflächen befinden sich südlich einer Hofstelle (vlg. Gaminger) in der Ortschaft Bachl, im nordwestlichen Gemeindegebiet von Straßburg. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Süden werden die Flächen von einer übergehenden Waldfläche naturräumlich begrenzt.

Der Stellungnahme der Gemeinde ist zu entnehmen, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ausmaß von 25.426 m<sup>2</sup> beabsichtigt ist.

Gemäß der zeichnerischen Darstellung im ÖEK der Gemeinde Straßburg (2014) befindet sich die Fläche in einem agrarisch geprägten Streusiedlungsbereich. Für den ggst. Bereich ist keine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen. Als funktionale Zielsetzung wird die Erhaltung des Landschaftsbildes/Naturraumes in den Vordergrund gestellt. Gemäß Bodenfunktionsbewertung sind die ggst. Flächen für die landwirtschaftliche Produktion bedeutend.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgestellt, dass auf Grund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40m<sup>2</sup> für das ggst. Vorhaben die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung anzuwenden sind. Die PV-Verordnung legt folgende Grundsätze bei der Planung von PV-Standorten fest:

- Der Erhalt der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes.
- Wahrung des Landschaftsbildes, Landschaftscharakter und der Identität der Region.
- Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten.
- Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume.
- Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten.

Die Verordnung zielt darauf ab, PV-Anlagen vorrangig in bestehenden Gebäuden oder baulichen

## Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

---

Anlagen zu integrieren bzw. in einem betrieblichen Verbund zu situieren. Im Falle einer PV-Anlage in der freien Landschaft ist u.a. folgendes für eine Beurteilung maßgebend:

1. Ziel gem. §2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes:
  - Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren,
2. Bestimmungen gem. §7 Ktn. Umweltplanungsgesetz:
  - die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung insbesondere der Gesichtspunkte biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

In Kärnten gibt es derzeit ca. 29 ha gewidmete Flächen mit der Widmungskategorie GL-Photovoltaik, davon wird mit ca. 6 % lediglich ein geringer Teil auch wirklich genutzt. Daher ist ein zusätzlicher Bedarf für PV-Anlagen in der freien Fläche in Kärnten derzeit nur sehr stark eingeschränkt ableitbar.

Der Einsatz von PV-Anlagen am Gebäude wird vom Land Kärnten eindeutig als Maßnahme forciert, um Sonnenenergie effizient und nachhaltig zu nutzen. Damit wird die freie Landschaft vor Eingriffen geschützt und der Flächenverbrauch sowie die weitere Versiegelung und Zersiedelung von Lebensräumen verhindert.

Die Nutzung für PV-Anlagen in der freien Landschaft ist daher lediglich in infrastrukturell vorbelasteten Räumen wie z.B. auf ehemaligen Deponie- und Industrieflächen oder ehemaligen Schottergruben möglich. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zielsetzungen im Kärntner Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetzes verwiesen, welche u.a. den sparsamen Umgang mit Grund und Boden als wichtige Zielsetzung formuliert.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind die beabsichtigten Änderungen im FWP nicht mit den planerischen Zielsetzungen des ÖEK der Gemeinde Straßburg zu vereinen, da es sich um einen Eingriff in den freien Landschaftsraum handelt. Das ggst. Vorhaben trägt zu einer negativen Beeinträchtigung des charakteristischen Landschaftsbildes bei und stellt darüber hinaus einen Bodenverbrauch von wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche dar.

Zusammenfassend entspricht die ggst. Änderung aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht den erkennbaren raumplanerischen Intentionen der Gemeinde Straßburg und wird negativ beurteilt.

---

**Bearbeiter** Angermann Michael, Dipl.-Ing.      **Ergebnis:** Negativ

**Freigegeben:** 03.08.2021      **Verfahrensart:** Normales

---

**Gemeinde benachrichtigt am:**

## **16) Personalangelegenheiten**

Dieser Tagesordnungspunkt wird gem. § 36 Abs. 3 der K-AGO in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und in einer eigenen Niederschrift protokolliert.

## **17) Allfälliges**

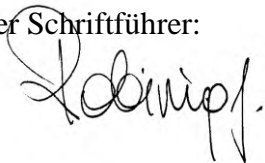
Zur Anfrage von GR Edwin Lassernig betr. „neuen Betreiber – Pflegeheim Laetitia Haus Straßburg“ teilt Bgm. Franz Pirolt mit, dass lt. Information von der Geschäftsführerin aus priv. Gründen ein Verkauf des Standortes geplant sei und vom neuen Eigentümer der Betrieb im Wesentlichen in der bisherigen Form weitergeführt werden soll.

Zur Anfrage von GR Anton Ruhdorfer betr. Glasfaserausbau in der Gemeinde erfolgt eine allgemeine Diskussion mit dem Ergebnis, dieses Thema im Ausschuss für Angelegenheiten der Wirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr zu beraten. Zur Frage betr. Bauparzellen im Stadtgebiet wird mitgeteilt, dass die bisherigen Gespräche mit den Grundeigentümern leider negativ verlaufen sind.

Bgm. Franz Pirolt, Vbgm. Emilis Selinger, GR Christian Haberl und Al. Helmut Hoi danken für die gute Zusammenarbeit, wünschen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Bgm. Franz Pirolt dankt für die Mitarbeit und schließt um 20.45 Uhr diese Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

Die Protokollzeugen:



## Zusammenfassung

- 1) **Begrüßung und Eröffnung** (Seite 1)
- 2) **Nachwahl Ausschussmitglieder gem. § 26 K-AGO** (Seite 2)
- 3) **Nachwahl Stadtrat- und Stadtratsersatzmitglied gem. § 24 K-AGO und Angelobung Stadtratsersatzmitglied gem. § 21 K-AGO** (Seite 2 u. 3)
- 4) **Niederschriften – Kenntnisnahme**
  - a) des Gemeinderates vom 25.10.2021 (Seite 8)
  - b) des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 05.10.2021 (Seite 8 bis 10)
  - c) des Kontrollausschusses vom 01.12.2021 (Seite 11)
- 5) **Voranschlag 2022**
  - a) Stellenplan 2022 (Seite 12 bis 14)
  - b) Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2022 (Seite 15 bis 17)
  - c) Ergebnisvoranschlag 2022 (Seite 18)
  - d) Finanzierungsvoranschlag 2022 (Seite 18)
  - e) Gebühren, Abgaben, Steuern und Umlagen 2022 (Seite 18)
  - f) Anlagen zum Gesamtvoranschlag 2022 (Seite 18)
  - g) Verordnung zum Voranschlag 2022 (Seite 18 bis 20)
  - h) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2022 – 2026 (Seite 21)
- 6) **Aufnahme von Kontokorrentkrediten 2022** (Seite 21)
- 7) **Inanspruchnahme von Zahlungsmittelverserven/Rücklagen zur Kassenverstärkung** (Seite 21 bis 22)
- 8) **Außer- und überplanmäßige Ausgaben/Mittelverwendung 2021** (Seite 22 bis 23)
- 9) **Aufteilung der BZ-Mittel 2022** (Seite 24)
- 10) **Holzstraße, Förderanträge** (Seite 24)
- 11) **Gemeindeabgaben – Prüfungsbericht AKLReg., Abteilung 3 – Gemeinden** (Seite 25 bis 36)
- 12) **Community Nursing Gurktal** (Seite 37)
- 13) **Wohnhaus Hauptstraße 36, Mietvertrag mit Stephan Trattler** (Seite 37 bis 40)
- 14) **Veränderung öffentl. Gut – Fam. Dolzer/St. Magdalen** (Seite 41 bis 43)
- 15) **Änderung Flächenwidmungsplan 1/2021** (Seite 44 bis 47)
- 16) **Personalangelegenheiten** (Seite 48)
- 17) **Allfälliges** (Seite 48)